

## **Bildungsdepartement**

### **Sekretariat Bildungsdepartement: Fachstelle Kind Jugend Familie; Leistungsvereinbarung Tagesfamilien 2026 - 2030 (KiBiZ); Unterzeichnung**

#### **I Ausgangslage**

Seit dem Jahr 2012 ist die Abwicklung der Subventionsbeiträge für Tagesfamilien in der Stadt Zug durch einen Stadtratsbeschluss sowie eine Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug geregelt. KiBiZ Kinderbetreuung Zug ist zwischenzeitlich als Institution in die Gemeinnützige Gesellschaft Zug integriert worden. Mit dem revidierten kantonalen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4) sind alle Einwohnergemeinden ab dem 1. August 2026 verpflichtet, sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu beteiligen. Diese gesetzliche Neuerung betrifft auch die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien. Gleichzeitig beteiligt sich der Kanton neu mit einer Pauschale von 33 % der durchschnittlichen Tarife pro Betreuungsstunde an den Kosten der Tagesfamilien.

Diese Änderungen erfordern eine umfassende Überarbeitung der bisherigen Leistungsvereinbarung. Die von der Konferenz der Sozialvorstehenden des Kantons Zug (SOVOKO) eingesetzte Verwaltungskommission Tagesfamilien (VKTF) hat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und KiBiZ Kinderbetreuung Zug eine neue Leistungsvereinbarung inklusive Anhang erarbeitet. Die neue Vereinbarung ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung und soll per 1. August 2026 für vier Jahre in Kraft treten. Im Rahmen eines Aussprachepapiers hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 24. März 2026 die notwendigen Modulentscheide für die Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2030 getroffen.

#### **II Wesentliche Inhalte der Leistungsvereinbarung**

Die neue Leistungsvereinbarung basiert auf einem vollkostenorientierten Tarifmodell. Damit entfallen die bisherigen Fallpauschalen, da die Kosten der Geschäftsstelle sowie der Vermittlung neu im Vollkosten-Tarif enthalten sind. Nicht Bestandteil des Vollkosten-Tarifs sind insbesondere die Kosten für Mahlzeiten sowie die gemeindliche Subventionsabwicklung und die Unterstützung bei der Aufsichtstätigkeit. Die kantonale Pauschale wird direkt an KiBiZ Kinderbetreuung Zug ausgerichtet und vom Vollkosten-Tarif in Abzug gebracht. Dadurch reduzieren sich die Subventionsleistungen der Gemeinden insgesamt – trotzdem werden die Erziehungsberechtigten der Stadt Zug durch die notwendige Anpassung der Berechnungsparameter weiter entlastet. Die Betreuungsgutscheine werden neu linear und stufenlos zwischen einer einheitlichen Einkommensuntergrenze von CHF 60'000.00 und einer von der Gemeinde festzulegenden Einkommensobergrenze berechnet. Grundlage bildet neu das Total der Einkünfte gemäss Steuererklärung.

Der Stadtrat hat sich im Rahmen des Aussprachepapiers vom 24. März 2026 für folgende Module in der neuen Leistungsvereinbarung entschieden:

1. Die Bemessung des maximal subventionierten Betreuungsumfangs erfolgt bedarfsgerecht.
2. Das Aufnahmealter wird nicht eingeschränkt.
3. Die Aufsicht über die Tagesfamilien wird weiterhin durch die Stadt Zug ausgeübt, gewisse Aufsichtstätigkeiten können an KiBiZ Kinderbetreuung Zug delegiert werden.
4. Die Einkommensobergrenze für Betreuungsgutscheine Tagesfamilien wird neu auf CHF 200'000.00 festgelegt, um gemäss neuer Berechnungsgrundlage (*Total der Einkünfte*) eine Vereinheitlichung mit den Betreuungsgutscheinen für Kitas zu erreichen.

### III Erwägungen

Das Bildungsdepartement erachtet die neue Leistungsvereinbarung als sachgerecht, zeitgemäss und gesetzeskonform. Der Wechsel zu vollkostenorientierten Tarifen sowie die klare Berücksichtigung der kantonalen Mitfinanzierung führen zu einer transparenten und nachhaltigen Finanzierung der Tagesfamilien. Die vorgesehenen Modulentscheide entsprechen den bisherigen Grundsätzen der Stadt Zug, insbesondere hinsichtlich Bedarfsgerechtigkeit, Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten und Wahrnehmung der Aufsicht durch die Gemeinde. Mittelfristig soll die gesamte Aufsichtstätigkeit durch die Gemeinde wahrgenommen werden, so dass eine strikte funktionale und organisatorische Trennung besteht. Bei den mit der Leistungsvereinbarung verbundenen Aufwendungen handelt es sich um gebundene Ausgaben, basierend auf dem städtischen [Reglement Betreuung](#), respektive dem revidierten Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Zug ([KiBeG](#)) per 1. August 2026. Die Kompetenz zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung liegt beim Stadtrat.

### IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Bildungsdepartements Kenntnis und beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und KiBiZ Kinderbetreuung Zug betreffend Tagesfamilien ab 1. August 2026 bis 31. Juli 2030 wird genehmigt und unterzeichnet.
2. Die vertraglich vereinbarten Leistungen an KiBiZ Kinderbetreuung Zug werden in der Erfolgsrechnung, Konto 3636.37/3000, Tagesfamilien, budgetiert und nach effektivem Aufwand belastet.
3. Das Bildungsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
  - KiBiZ Kinderbetreuung Zug, Bundesstrasse 15, 6300 Zug, per E-Mail: [daniel.kilchmann@kibiz-zug.ch](mailto:daniel.kilchmann@kibiz-zug.ch)
  - Finanzdepartement
  - Bildungsdepartement
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
  - Controller
  - Rechtsdienst
  - Kanzlei

Zug, 7. April 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilagen

- BE11\_Leistungsvereinbarung Tagesfamilien (KiBiZ) 2026 - 2030
- BE12\_Anhang zur Leistungsvereinbarung 2026 - 2030